

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13299/025-2010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-010000/0040-VI/1/2010	Dr. Michael Hofer	15337		16. November 2010

Betrifft
Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014 – Teil Abgabenänderungsgesetz

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. November 2010 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes beschlossen:

1. Zu Art. 4 (Änderung der Körperschaftsteuergesetzes 1988)

Die in § 26c Z. 23 lit. b KStG 1988 vorgesehene Anwendung des § 11 Abs. 1 Z. 4 KStG 1988 in der novellierten Fassung auf zum Zeitpunkt der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 bereits bestehende Sachverhalte wird entschieden abgelehnt.

Die NÖ Landesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2010, LAD1-VD-13222/053-2010, eine im Entwurf für ein Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 enthaltene vergleichbare Regelung abgelehnt.

Diese Bestimmung steht mit dem vom Verfassungsgerichtshof aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Vertrauensschutz in Konflikt, weshalb sie verfassungswidrig erscheint.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
DVR: 0059986

Unabhängig davon bedeutet diese Novelle einen Schaden für die Reputation des Wirtschaftsstandorts Österreich, der dadurch entstehen würde, dass nationale und insbesondere internationale Konzerne, die sich hier nicht zuletzt wegen des österreichischen Gruppenbesteuerungsrechts niedergelassen haben, in ihrem Vertrauen auf den längerfristigen Bestand der österreichischen Abgabengesetzgebung (neuerlich) enttäuscht werden.

Da nahezu alle anderen europäischen Staaten die Abzugsfähigkeit von Zinsen für die Fremdfinanzierung des Erwerbs von Beteiligungen einräumen, würde dadurch zudem die internationale Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen stark untergraben.

§ 26c Z. 23 lit. b KStG 1988 ist daher derart zu gestalten, dass § 11 Abs. 1 Z. 4 KStG 1988 in der novellierten Fassung auf Gruppen, die vor dem 1. Jänner 2011 geschaffen wurden, nicht anzuwenden ist.

2. Zu Art. 21 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Basierend auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 wurde eine Deregulierungsliste zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert.

In Punkt 53 wurde eine Änderung der Bundesabgabenordnung ab dem Jahr 2011 vereinbart, wonach die Abgabenbehörden von der Abgabenfestsetzung auch dann Abstand nehmen können, wenn eine bestimmte Vorschreibungshöhe (mindestens 10,- €) nicht erreicht wird.

Während der Entwurf die in den Punkten 49 und 52 der Deregulierungsliste vereinbarten Änderungen (§§ 98a und 242a der BAO) beinhaltet, fehlt die oben beschriebene Deregulierungsmaßnahme.

Damit wird der Entwurf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 nicht ausreichend gerecht.

Darüber hinaus wurde zwischen den Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer vereinbart, dass in den Aussendungen des Bundes zur Begutachtung der ein-

zelenen Materiengesetze ein Hinweis aufgenommen werden wird, dass diese Maßnahmen (im vorliegenden Fall Art. 21 Z. 2 und 4) auf Basis des Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 gesetzt werden.

Dieser Hinweis fehlt bedauerlicherweise in den Erläuterungen zu Artikel 21 Z. 2 zur Gänze und ist in den Erläuterungen zu Z. 4 in abweichender Form enthalten.

3. Zu Art. 24 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

In den Punkten 161 und 163 wurde eine Änderung des Glücksspielgesetzes ab dem Jahr 2011 vereinbart, wonach grundsätzlich die Finanzbehörden für die Vollziehung zuständig sein sollen und damit auch keine Verwaltungsstrafverfahren durch die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen zu führen wären. Weiters soll der Vollzugsaufwand durch das Glücksspielgesetz reduziert und eine raschere Verfahrensführung sichergestellt werden

Der Entwurf beinhaltet keine derartigen Änderungen, weshalb er den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 negiert.

4. Zu Art. 27 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Aus Anlass der Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995 wird auf die Resolutionen des Landtages von Niederösterreich, Ltg. 28/V-6/13-2008 vom 18. Juni 2008 sowie Ltg.-65-1/A-3/2-2008 und Ltg.-70/A-2-2008 vom 2. Oktober 2008, betreffend zusätzliche finanzielle Mittel für Niederösterreichs Blaulichtorganisationen und betreffend ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung des Freiwilligenwesens hingewiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--